I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2543/73 DES RATES

vom 19. September 1973

zur Änderung der Verordnung Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die Verordnung Nr. 129 des Rates [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 [2], den Wert der Rechnungseinheit und die Umrechnungskurse für die gemeinsame Agrarpolitik festgesetzt hat. Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung sieht die Möglichkeit vor, abweichende Maßnahmen zu erlassen. Es hat sich wegen der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen als erforderlich erwiesen, ein einfacheres Verfahren als das zur Zeit vorgesehene zu wählen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut zu Beginn von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 erhält folgende Fassung:

„Sind außergewöhnliche Währungspraktiken geeignet, die Durchführung der Rechtsakte oder Bestimmungen im Sinne des Artikels 1 zu gefährden, können der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit oder die Kommission im Rahmen der ihr in diesen Rechtsakten oder Bestimmungen übertragenen Befugnisse entsprechend den dort für jeden einzelnen Fall vorgesehenen Verfahren nach Anhörung des Währungsausschusses von dieser Verordnung abweichende Maßnahmen treffen, insbesondere in folgenden Fällen:"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

---

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.